

Satzung von Karussell e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereines

1. Der Verein führt den Namen »Karussell e.V.«. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 Zwecke des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
2. Der Verein wendet sich in erster Linie an die russisch-sprechenden MitbürgerInnen, sowie an alle, die an kulturellem Austausch interessiert sind. Der Verein ist selbstlos tätig, ist weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden und verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Satzungsgemäße Zwecke des Vereines sind:
 - a) Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde und dadurch der eigenen kulturellen Identität bei Kindern mit Migrationshintergrund sowie Erwachsenen aus in Deutschland lebenden binationalen und nicht deutschen (vor allem russischen) Familien;
 - b) Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

§ 3 Vereinstätigkeit

1. Der Verein versteht sich als eine Beratungsstelle in Fragen insbesondere der mehrsprachigen Erziehung für Eltern und andere Interessenten einschließlich offizieller Einrichtungen. Außerdem leistet er durch eigene Tätigkeit Hilfe für binationale sowie Migrantenfamilien in allgemeinen Integrationsfragen.
2. Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch: Die Unterstützung sprachlicher und künstlerischer Entwicklung von Kindern aus binationalen sowie Migrantenfamilien:
 - a) musikalische, Sprach- und Spielgruppen sowie diverses Unterrichts- und Veranstaltungsangebot in russischer Sprache für Kinder verschiedener Altersgruppen;
 - b) Vorträge und Seminare über die Mehrsprachigkeit sowie Öffentlichkeitsarbeit dazu, Kontakte und Zusammenarbeit mit der entsprechenden Spezialisten, Teilnahme an der Ausarbeitung von Lernprogramme und Lernmaterialien für deutsch-russische Zweisprachigkeit;
 - c) Kulturelle Veranstaltungen: gemeinsames Feiern von nationalen Festen mit Personen verschiedener Alter und Nationalitäten, Mitwirkung bei der Organisation von interkulturellen Treffen, Gastauftritten von russischen Künstlern, Treffen mit russischen Schriftstellern, Musikern, Filmemachern, Vorträgen zur russischen Kultur, thematischen Ausflügen und Führungen sowohl für Vereinsmitglieder, als auch für Interessenten;

- d) nicht wirtschaftlich ausgerichtet bildende Freizeitangebote: Bücheraustausch, Bibliothek von Kinderbüchern in russischer Sprache, Mediathek, Ludothek, Laientheater von und für Kinder, traditionelles Basteln und Kochen, verschiedene Kurse und Interessengruppen: Frauen- und Elterntreff, Krabbelgruppen, Russischunterricht für die nicht russisch-sprechenden Partner aus binationalen Familien und andere Interessenten;
- e) Beratung und Erfahrungsaustausch in Erziehungs- sowie Alltagsfragen (in Form von Workshops, Vorträgen, Elternabenden), Vermittlung von für Eltern aktuellen Informationen und Dienstleistungen, auch speziell im Bereich der Integration in die deutsche Gesellschaft (u.a. z.B. Kontakte zu entsprechenden Beratungsstellen, russischen Übersetzern, Informationen über Eltern-Kind-Kuren), Beratung und Hilfe zum Berufseinstieg nach der Erziehungspause, psychosoziale Beratung und psychologisches Training;
- f) Sammeln von Materialien über Erfahrungen, Traditionen, Geschichte und Kultur der russischen Emigration in Deutschland;
- g) Öffentlichkeitsarbeit, Kontakte mit Frauenverbänden und Vereinen, Vernetzung mit einschlägigen Organisationen und Einrichtungen;

§ 4 Finanzen

1. Die finanziellen Mittel des Vereins werden gebildet durch: Einnahmen, für die eine Gegenleistung erbracht wird; Mitgliedsbeiträge; Spenden einschließlich Sachspenden; Sponsoring; Förder- und Finanzierungshilfen der EU sowie des Bundes bzw. Landes; Zuwendungen im Rahmen der Durchführung von öffentlich geförderten Maßnahmen.
2. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins und nur in dem vom Gesetzgeber vorgegebenen Rahmen verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vertretbar sind angemessene Aufwandsentschädigungen für die Erfüllung von wichtigen Funktionen, Durchführung einer zeit- und arbeitsaufwändigen Tätigkeit/Aufgabe, sowie durch einen gesonderten Vertrag geregelte geringfügige Honorarverhältnisse zwischen dem Verein und einem Mitglied/Dritten, das/der Leistungen vollbringt. Niemand darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die den Vereinszwecken fremd sind begünstigt werden.
4. Über die Verwendung von finanziellen Mitteln und Sachanlagen in den Verein ist der Vorstand gegenüber der Mitgliederversammlung nachweis- und rechenschaftspflichtig.



Verein für bilinguale Erziehung, Russisch-Deutsch

Anschrift Göhrenerstraße 11 • 10437 Berlin • Telefon 030.44036555 • www.karussell-ev.de • mail@karussell-ev.de

Bank GLS Gemeinschaftsbank eG Bochum BLZ 43 060 967 • Konto 4015 411 900

Satzung von Karussell e.V.

§ 5 Geschäftsjahr und Kassenführung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Vereinskasse ist mindestens einmal im Jahr vom Kassenprüfer zu prüfen. Der von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählte Prüfer überprüft die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Über die Prüfung ist in der Jahresmitgliederversammlung zu berichten. Kassenprüfer darf kein Vorstandsmitglied sein.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden, die die Zwecke des Vereines unterstützt. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich bzw. per E-Mail beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Der Eintritt ist mit der Unterschreibung der Beitrittserklärung gültig.
3. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein und seine Zwecke besonders verdient gemacht haben, sowie verdienstvolle Förderer des Vereins als Ehrenmitglieder aufnehmen. Die Ernennung zum Ehrenmitglied setzt keine Mitgliedschaft im Verein voraus. Ehrenmitglieder haben bei der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Bei der Festlegung eines Mitgliedsbeitrages hat jedes Mitglied einen jährlich fälligen Beitrag zu entrichten.
2. Die Höhe des Betrages legt die Mitgliederversammlung fest. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen Beiträge stunden oder erlassen.
3. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Vereins Karussell aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern, regelmäßig Mitgliedsbeiträge zu leisten, das Vereinsvermögen fürsorglich zu behandeln und, soweit es in ihren Kräften steht, den Verein durch eigene Tätigkeit oder Leistungen zu unterstützen.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch den freiwilligen Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Streichung aus der Mitgliederliste.
2. Der Austritt ist jederzeit möglich. Der Austritt ist schriftlich bzw. per E-Mail gegenüber dem Vorstand zu erklären und wird mit dem Eingang wirksam.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
wenn es schuldhaft dem Ansehen oder den Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise Schaden zugefügt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem dem Betroffenen die Gelegenheit gegeben wurde, zu den ihm vorher mitgeteilten Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen.
- 3a. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge über drei Monate im Rückstand ist und den entfallenen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung (auch per E-Mail) durch den Vorstand nicht innerhalb eines Monats von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
4. Mitglieder, die ihren Austritt erklärt haben oder vom Vorstand ausgeschlossen worden sind, verlieren im weiteren ihre Ämter, sind aber verpflichtet, Vereinsunterlagen und dergleichen nach bestem Gewissen und in ordnungsgemäßem Zustand an den Vorstand oder einen von ihm beauftragten Dritten zu übergeben.

§ 10 Organe des Vereins

1. Die Vereinsorgane sind: der Vorstand, die Mitgliederversammlung, ein oder mehrere besondere Vertreter
2. Beschlussniederlegung: die wichtigen Beschlüsse der Organe sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle können von Mitgliedern eingesehen werden. Einsprüche zum Protokoll von Mitgliederversammlung sind nur innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung zulässig.



Verein für bilinguale Erziehung, Russisch-Deutsch

Anschrift Göhrenerstraße 11 • 10437 Berlin • Telefon 030.44036555 • www.karussell-ev.de • mail@karussell-ev.de

Bank GLS Gemeinschaftsbank eG Bochum BLZ 43 060 967 • Konto 4015 411 900

Satzung von Karussell e.V.

§ 11 Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner laufenden Geschäfte. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und Beschlüsse über die Ausgaben. Dabei sind die Regeln ordnungsgemäßer und sorgfältiger Wirtschaftsführung zu beachten;
 - d) Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung;
 - e) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschüsse von Mitgliedern, Unterbreitung der Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern, Höhe der Mitgliedsbeiträge;
 - f) Wahl eines/einer Schatzmeisters/in;
 - g) Beschlüsse über die Einbeziehung von hauptamtlichen Arbeitskräften und besonderen Vertretern;
 - h) Kontaktaufnahme und Zusammenarbeit mit Individuen und Institutionen, die dem Verein eine Unterstützung ermöglichen;
 - j) Etwaige redaktionelle Änderungen der Satzung auf Grund von Verfügungen des Gerichts oder anderer Behörden.
2. Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern, von denen jeweils jedes einzelne vertretungsbe-rechtigt ist. Die Vorstandsmitglieder einigen sich unter sich über die Aufteilung der Arbeitsbereiche und Funktionen.
3. Jedes Mitglied kann für ein Vorstandsamt kandidieren. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Ein Rücktritt von Vorstandsmitgliedern innerhalb der Amtsperiode bedarf der schriftlichen Form und einer Frist von vier Wochen zum Monatsende. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, kann der Vorstand eine Ergänzungswahl vornehmen, die der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf.

4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und trifft Entscheidungen während der Sitzungen, die von jedem der Vorstandsmitglieder einberufen werden können. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmen-gleichheit entscheidet die Stimme des dritten Vorstandsmitglieds oder, bei Bedarf, werden zur Abstimmung weitere Vereinsmitglieder einbezogen.

5. Die Vorstandsmitglieder führen ihre Ämter ehrenamtlich. Die angemessene Aufwandsentschädigung ist zulässig, z.B. in Form reduzierter Mitgliedsbeiträge. Für die Geschäftsführung und andere Aufgaben können besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB und andere hauptamtliche Arbeitskräfte bestellt werden.

§ 12 Besondere Vertreter

Für bestimmte Aufgabenbereiche können ein oder mehrere besondere Vertreter im Sinne § 30 BGB bestimmt und bestellt werden. Die Bestellung ist jederzeit durch den Vorstand widerrufbar. Einem besonderen Vertreter können auch Aufgabenbereiche vom Vorstand entzogen werden.

Es können folgende Aufgabenbereiche einem oder mehreren besonderen Vertretern zugewiesen werden:

- a) Vertretung des Vereins gegenüber den forschenden und wissenschaftlichen Einrichtungen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit;
- b) Kooperationsanbahnung und Finanzakquise;
- c) organisatorische Unterstützung des Vorstandes im Rahmen der Projektarbeit.

Ein besonderer Vertreter ist dem Vorstand gegenüber weisungsgebunden, kann von ihm kontrolliert werden und ist ihm gegenüber auf Verlangen jederzeit rechenschaftspflichtig.

Innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs tritt ein besonderer Vertreter gegenüber Dritten an der Stelle des Vorstandes. Die besonderen Vertreter nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes nach Vorlage des Jahres- und Kassenberichtes;
- c) Wahl von mindestens einem Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes;
- c) Beschlussfassung über den vom Vorstand erstellten Veranstaltungskalender;
- d) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;



Verein für bilinguale Erziehung, Russisch-Deutsch

Anschrift Göhrenerstraße 11 • 10437 Berlin • Telefon 030.44036555 • www.karussell-ev.de • mail@karussell-ev.de

Bank GLS Gemeinschaftsbank eG Bochum BLZ 43 060 967 • Konto 4015 411 900

Satzung von Karussell e.V.

- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung;
 - g) Weitere Aufgaben, soweit dies sich aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergibt;
 - h) Auflösung des Vereins.
2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin und unter Angabe der Tagesordnung.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich, per E-Mail oder mündlich eine Ergänzung der Tagesordnung vorschlagen. Über den Vorschlag entscheidet der Vorstand. Über Vorschläge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Vorschläge, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzu-berufen, wenn der Vorstand diese im Interesse des Vereins für notwendig hält oder wenn diese von mindestens 10% der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt wird. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom einem der Vorstandsmitglieder, bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Die Mitgliederversammlung wählt einen Protokollführer.
6. Sowohl die Mitgliederversammlung, als auch die außerordentliche Mitgliederversammlung sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 10% der Mitglieder anwesend sind, darunter mindestens zwei Mitglieder des Vorstands. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

7. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung. Abstimmungen erfolgen in geheimer Stimmabgabe, sofern ein anwesendes Mitglied dies beantragt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. In den Vorstand ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Kann bei den Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen oder kommt es zur Stimmgleichheit, so ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, danach entscheidet das Los. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf die Wahl hinzuweisen.
9. Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes sowie Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist der Antrag auf die Abberufung mit Angabe einer Begründung bekannt zu geben, und bei Satzungsänderungen sind der Einladung sowohl der bisherige, als auch der vorgesehene neue Text beizufügen.
10. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierauf ist in der Tagesordnung ausdrücklich mindestens vier Wochen vorher hinzuweisen. Zur Annahme des Auflösungsantrages ist die Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 14 Vereinsauflösung

1. Im Falle der Auflösung des Vereins ist eines der Vorstandsmitglieder der vertretungsberechtigte Liquidator, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Förderkreis Iwanuschka e.V. (Anschrift: Im Wiesengrund 21 · 28790 Schwanewede · Homepage: www.iwanuschka.de), der es unmittelbar und ausschließlich für steuergünstige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Neufassung der Satzung vom 12. Oktober 2007 ist mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22. Oktober 2007 bestätigt und tritt ab diesem Datum in Kraft. Es erfolgten redaktionelle Änderungen durch den Vorstand am 14. Januar 2008.



Verein für bilinguale Erziehung. Russisch-Deutsch

Anschrift Göhrenerstraße 11 • 10437 Berlin • Telefon 030.44036555 • www.karussell-ev.de • mail@karussell-ev.de

Bank GLS Gemeinschaftsbank eG Bochum BLZ 43 060 967 • Konto 4015 411 900